

Anschlussbedingung für Energieerzeugungsanlagen:

1. Voraussetzung

Es sind folgende Richtlinien einzuhalten:

- Leitfaden zur Beglaubigung von Anlage- und Produktionsdaten (Pronovo)
- NA EEA CH2014 (VSE)
- Werkvorschriften CH 2018 (VSE)
- Handbuch Eigenverbrauchsregelung (VSE)
- ESTI Nr. 219 V1114d
- ESTI Nr. 233 V0918d
- Elcom Weisung 1/2019 Netzverstärkung

2. Messanordnung

Beim Anschluss an das Netz der Elektra Obereggen besteht die Wahl zwischen zwei Messanordnungen:

Die Nettomessung erfasst Energieverbrauch und Energieerzeugung mit der gleichen Energiemessung. Die in der Anlage produzierte Energie wird in erster Linie für den (zeitgleichen) eigenen Verbrauch genutzt (Eigenverbrauchsnutzung). Ins Netz eingespeist wird nur die Energiemenge, die den Eigenverbrauch zum jeweiligen Zeitpunkt übersteigt (Überschuss).

Mit der **Bruttomessung** wird die gesamte erzeugte Energie mit einer separaten Energiemessung erfasst. Der Energieverbrauch wird unabhängig von der Energieerzeugung gemessen.

Für Erzeugungsanlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA muss im Rahmen der gesetzlichen Erfassungspflicht immer die gesamte Produktion mit einer separaten Energie-Lastgangmessung erfasst werden (Bruttomessung).

Energieerzeugungsanlagen die Ihre Energie in das Verteilnetz der Elektra Obereggen zurückliefern, erhalten unsere Rücklieferpreise gemäss Preisblatt. Die Preise können dabei jährlich angepasst werden.

Rüchspreisevergütung im Versorgungsnetz Obereggen

PREISE

Für die Vergütung der **Rücklieferungsenergie 1.1. – 31.12.2022** gelten die nachstehenden Preisansätze (exklusive 7,7% MWSt):

Rüchspreisung Einheitspreis Energie (durchgehend) [Rp./kWh] 12.00

Für die Vergütung der Abnahme **ökologischer Mehrwert** gelten die nachstehenden Preisansätze:

Rüchspreisung Einheitspreis ökologischer Mehrwert [Rp./kWh] 0.00

4. Inkrafttreten

Die Regelung tritt am 1.1.2019 in Kraft und kann durch die Elektra Obereggen jährlich angepasst werden. Sie gilt auch für bereits bestehende Anlagen.

Beschluss des Verwaltungsrates vom 26.3.2019

26.3.2019/ME

Gesetzliche Grundlagen

Gemäss aktuell gültigem EnV gilt: Der Netzbetreiber hat abzunehmen und zu vergüten:

- a. einer Produzentin oder einem Produzenten, die oder der einen Teil der produzierten Elektrizität am Ort der Produktion selber verbraucht oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch überlässt (Eigenverbrauch): die dem Netzbetreiber angebotene **Überschussproduktion**;
- b. einer Produzentin oder einem Produzenten, die oder der die gesamte produzierte Elektrizität dem Netzbetreiber veräussert: die **Nettoproduktion**;

Die Überschussproduktion entspricht der tatsächlich ins Netz des Netzbetreibers eingespeisten Elektrizität. Die Nettoproduktion entspricht der Elektrizität, die mit der Anlage produziert wird (Bruttoproduktion), abzüglich der von der Anlage selber verbrauchten Elektrizität (Hilfsspeisung).

Produzenten und Produzentinnen, die zwischen den Vergütungen nach Buchstaben a und b wechseln wollen, haben dies dem Netzbetreiber drei Monate im Voraus zu melden.

Es besteht keine Pflicht für die Elektra Obereggen Abnahme vom ökologischen Mehrwert.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983391/index.html>

Stand 1.1.2017